

MSC Luckau e.V. im ADAC

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 15.06.1957 in Luckau gegründete Club führt den Namen MSC Luckau e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Luckau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Club ist Ortsclub des ADAC Berlin/Brandenburg.

§2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Berlin/Brandenburg und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Berlin/Brandenburg und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- IV. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Club fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Club können nur volljährige sein. Sie sollten zugleich Mitglied des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Clubs und Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

§5

Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn:

- a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die geforderten Arbeitsstunden nicht erbringt oder
 - c) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig ist oder
 - d) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des
 - e) ADAC-Berlin/Brandenburg notwendig ist.
- III. Die Streichung nach Abs. 2 d darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Berlin/Brandenburg ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen (vorliegen beim Vorstand) schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§7

Rechte der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, vom Club Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Clubs zu führen.
- II. Die Mitgliedsrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§8

Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club und den ADAC bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- II. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
- III. Die Mitglieder unterliegen der Informationspflicht. Die Hauptinformationsquellen sind das Internet unter www.mxtt.de „MSC LUCKAU“ und die Clubinfos.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet an den Arbeitseinsätzen auf dem MSC-Clubgelände teilzunehmen. Die Einsätze erfolgen lt. Terminkalender bzw. nach Festlegungen/Absprachen mit dem Vorstand. Das Nähere regelt eine vom Vorstand festgelegte Clubordnung.

- V. Alle Mitglieder erhalten die Nutzungsbedingungen der Motorsportanlage MSC Luckau. Diese sind unbedingt einzuhalten und auch durch Vorbildwirkung gegenüber Nichtmitgliedern und Nutzern der Anlage durchzusetzen.
- VI. Mitgliederversammlungen sind als Pflichtveranstaltungen anzusehen.

§9 Organe

- I. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Berlin/Brandenburg stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Berlin/Brandenburg ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Clubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Berlin/Brandenburg. Diese müssen Mitglied des ADAC Berlin/Brandenburg sein.

§11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Untereinfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzettel- unbeschrifteter Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge zur Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- III. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- IV. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Berlin/Brandenburg ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- V. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Berlin/Brandenburg Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Clubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuladen.
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes ADAC Berlin/Brandenburg
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§13 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die 2. Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Sportleiter/in

- II. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- III. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters unzulässig.

- V. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC- geführt werden.

- VI. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalisierter Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.

§14 Rechnungswesen

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.

- II. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

- III. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Revision durch und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§15 Satzungsänderungen

- I. Der Club übernimmt auf Verlangen des ADAC Berlin/Brandenburg in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Berlin/Brandenburg sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§16 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§17 Vermögensverwendung

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Luckau, 19.02.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender